

Was ist ein Staat? [Fortsetzung]

Autor(en): **Escher**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542616>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zürich, Montags den 26. Februar 1798.

Von dem schweizerischen Republikaner erscheinen für einmal wöchentlich zwey Stücke, jedes von einem halben Bogen. Man kann sich für fünf und zwanzig Stücke mit 45 Kreuzer Zürcher-Waluta in der Buchhandlung von Drell, Käppli und Comp. abonnieren. Entferntere Orte wenden sich an das nächstgelegene Postamt.

Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Beiträge zu derselben betrifft, so kann man sich deswegen an einen der unterzeichneten Herausgeber wenden, die für alle Aufsätze, welche nicht mit den Namen der Verfasser unterzeichnet seyn sollten, verantwortlich sind.

Escher im Grabenhof. Doktor Usteri.

Was ist ein Staat?

(Beschluß.)

Nur langsam und nur allmählig konnte die erste Entwicklung dieser freylich einfachen aber unter schrecklichen Vorurtheilen und fürchterlichem Druck vergrabenen Begriffe des gesellschaftlichen Rechts und die mögliche Anwendung derselben auf die Bedürfnisse des Menschengeschlechts seyn: daher auch sehen wir diese rechtliche Verbindung unter den Menschen bey einigen einfachen natürlichen Völkerschaften weit früher in Ausübung gebracht, als bey solchen Völkern, welche lange unter dem Druck willkürlicher Herrschaft seufzten, und deren Cultur unter derselben zum Theil irre geführt wurde, oder doch wenigstens nicht in allen ihren Zweigen gleichen Schritt halten konnte; und eben deswegen auch ist der Uebergang in dieses rechtliche Verhältniß unter den Menschen, welches Staatsgesellschaft heißt, bey Völkern die durch eine misleitete Cultur verdorben sind, oft mit so schrecklichen und so langwierigen Zuständen verbunden, da hingegen die Verabredung dieser gesellschaftlichen Verhältnisse durch die hiedern Männer im Grütli so schnell geschah und so leicht über ihr noch unverdorbenes Vaterland ausgebreitet wurde. Aber so groß, so undurchdringlich die Schwierigkeiten auch zu seyn scheinen, welche sich einem durch die Natur selbst bestimmten Schritt des Menschengeschlechts entgegensetzen, so ist er doch unausbleiblich: Der Strom wird aufgehalten durch die Hindernisse die sich seinen Fluthen entgegensetzen, hoch schwellen seine Gewässer auf — je mehr sich der Dam erhebt der ihren

Abfluß hindert, je stärker kann sich ihre noch schlafende Kraft sammeln, aber endlich und wenn sich auch alle Kräfte entgegenstämten, reißen die aufgeschwellten Fluthen, dem allgemeinen Naturgesetz der Schwere zu folg, durch, und der Strom zeigt sich um so kraftvoller, aber auch um so wilder und verheerender je länger er hinter unnatürlichen Dämmen verborgen gehalten wurde. Eben so werden auch allmählig überall jene rechtliche gesellschaftliche Verhältnisse, die der unaufhaltsame Gang der menschlichen Cultur fodert, sich unter dem Menschengeschlecht verbreiten, und die Einführung der Staatsgesellschaft wird eine der wichtigsten Epochen in der Geschichte der menschlichen Cultur ausmachen.

Escher.

Geschichte und Verhandlungen der Zürcherischen Landstände.

(Zu Vervollständigung dieser Geschichte rücken wie hier das Verzeichniß der sämtlichen Deputirten und die bereits oben (S. 7.) gedachte Proclamation der provisorischen Regierung ein.)

Verzeichniß der Mitglieder der Landstände.

1. Von Seite des Kleinen und Großen Rathes, als der provisorischen Regierung.

Bürgermeister Kilchsperger, Präsident.
Statthalter Lochmann.
Seckelmeister Hans Caspar Hirzel.